

Promotionsordnung

Freie und Private Akademie Herisau (CH)
Für die Promotion zum Doktor der industriellen Wissenschaften (Dr. sc. ind.)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten

II. Abschnitt: Zulassungsverfahren

- § 3 Antrag auf die Zulassung als Doktorand
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsstudium

III. Abschnitt: Eröffnung des Promotionsverfahrens, Dissertation, Rigorosum und Disputation

- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichen der Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Verbesserung der Dissertation
- § 11 Rigorosum und Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Informationsrecht des Doktoranden

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrads
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

Der Senat der Freien und Privaten Akademie Herisau beschließt folgende Promotionsordnung:

§ 1

Promotion

(1) Die Fakultäten Industrielle Wissenschaften, Kommunikationstechnik, Industrielles Ingenieurwesen, angewandte Wissenschaften, Lehre und Technik der Kunstkritik und Wissenschaft und Technik der angewandten Psychologie der Freien und Privaten Akademie Herisau verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Industriellen Wissenschaften (Dr. sc. ind.) mit Angabe der Spezialisierungsbereiche aufgrund besonderer theoretisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrung in einem Fachgebiet, die vom Doktoranden in einer von ihm verfassten Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss (Disputation), und in einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) nachzuweisen sind.

(2) Mit der Dissertation, der mündlichen Prüfung (Rigorosum) und der Disputation soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und praktischer Arbeit in gehobenen, leitenden Positionen der Wirtschaft erbracht werden.

§ 2

Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung einer Promotion sind

- a) die Doktoranden,
- b) der Promotionsausschuss,
- c) die Promotionskommission

beteiligt.

(2) Der Promotionsausschuss ist generell für die Organisation von Promotionsverfahren und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen speziellen Aufgaben zuständig. Der Promotionsausschuss wird vom Senat bestellt.

Er besteht aus:

1. Dem amtierenden Dekan der betreffenden Fakultät,
2. zwei weiteren Professoren.

(3) Der Promotionsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Professoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(4) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

- a) Bearbeitung des Antrages auf Annahme als Doktorand,
- b) Bestellung des Betreuers der Dissertation,
- c) Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere Bestellung der Gutachter für die Dissertation und die Bestellung der Prüfungskommission,
- d) weiter sorgt er für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann der Betroffene Einspruch beim Senat der Freien und Privaten Akademie Herisau einlegen.

(6) Die Promotionskommission ist für die Abwicklung einzelner Promotionsverfahren zuständig. Insbesondere führt sie Disputation und Rigorosum durch, beurteilt diese und setzt die Noten von Disputation, Rigorosum sowie die Gesamtnote der Promotion fest. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dem Betreuer, der den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation unterstützt, einem weiteren Gutachter der Dissertation sowie einem weiteren Professor der Freien und Privaten Akademie Herisau. Den Vorsitz der Promotionskommission führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses; er kann sich jedoch durch einen anderen Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, vertreten lassen. Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Als Betreuer, Gutachter oder Mitglieder der Promotionskommission können prinzipiell die Professoren der Freien und Privaten Akademie Herisau vom Promotionsausschuss bestellt werden (gemeinsam im folgenden vereinfacht "Professoren der Freien und Privaten Akademie Herisau" genannt). Mit Zustimmung des Promotionsausschusses dürfen diese Aufgaben auch an Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Freien und Privaten Akademie Herisau sowie Professoren anderer Hochschulen übertragen werden.

II. Abschnitt: Zulassungsverfahren als Doktorand

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand sind: das Diplomzeugnis einer Universität, einer technischen Universität, einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Einrichtung mit Hochschulcharakter. Ausländische Hochschulgrade können nach Einzelfallprüfung ebenfalls anerkannt werden. Der Promotionsausschuss stellt hierzu eine Gleichwertigkeit fest oder verwirft sie.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand ist ferner eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Führungskraft in Wirtschaft, Industrie, einem öffentlichen Bereich, als Unternehmer oder in einem selbständigen Beruf.
- (3) Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit guter Leistung abgeschlossen haben. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss der Freien und Privaten Akademie Herisau.
- (4) Als Doktorand kann nur derjenige angenommen werden, von dem zu erwarten ist, dass er selbständig eine beachtenswerte Dissertation über sein Spezialgebiet verfasst.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand sind die notwendigen Sprachkenntnisse für die Anfertigung der Dissertation in einer der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung ist schließlich, dass der Bewerber nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht.

§ 4

Antrag auf Zulassung als Doktorand

- (1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung ist an den Senat der Universität zu richten, der es, nach einer ersten Prüfung, an den Promotionsausschuss weiterleitet. Dem Gesuch sind beizulegen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über Studiengang und die berufliche Karriere des Bewerbers Aufschluss gibt sowie zwei Lichtbilder,
 2. der Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem jeweiligen Spezialgebiet,
 3. die Bezeichnung des vorgeschlagenen Spezialgebietes,
 4. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, die nachweisen, dass die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,

5. je zwei Themenvorschläge für die Seminar-Arbeit, Arbeitstitel- und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben.
- (2) Sind die in Absatz (1) genannten Anforderungen erfüllt, nimmt der Promotionsausschuss einen Kandidaten als Doktorand an der Freien und Privaten Akademie Herisau an. Die Annahme verpflichtet den Kandidaten, sich für das nach § 6 an der Freien und Privaten Akademie Herisau durchzuführende Promotionsstudium einzuschreiben. Mit der Annahme als Doktorand entsteht ein Anspruch auf die Betreuung und die spätere Begutachtung der Arbeit.
- (3) Wird die Annahme als Doktorand verwehrt, so ist dies schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss kann die Annahme auch verwehren, wenn das spezielle Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, an der Freien und Privaten Akademie Herisau nicht hinreichend vertreten ist.

§ 5

Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung in einem Fachgebiet. Das Promotionsstudium ist nach Anleitung des Promotions-ausschusses und des betreuenden Professors durchzuführen. Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt mindestens zwei Semester.
- (2) Doktoranden, die eine wissenschaftliche Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, haben im Laufe ihres Promotionsstudiums die folgenden Teilleistungen zu erbringen:
- Kolloquium über wissenschaftliches Arbeiten,
 - Anfertigung einer Vorstudie über das eigene Dissertationsvorhaben,
 - Vorlage einer weiteren eigenständigen Forschungsarbeit aus einem Themengebiet, das nicht mit der Dissertation identisch ist,
 - Vorlage einer Dissertation aus dem gewählten Fachgebiet,
 - Ablegen einer mündlichen Disputation und eines mündlichen Rigorosums.
- (3) Bei Kandidaten mit einem Abschluss einer Fachhochschule kann der Promotionsausschuss beschließen, dass im Rahmen des Promotionsstudiums zusätzliche Studienleistungen erbracht werden müssen. Hierdurch kann eine Verlängerung des Promotionsstudiums entstehen. Regelungen über zusätzliche Studienleistungen sind vom betreuenden Professor der Freien und Privaten Akademie Herisau und dem zuständigen Fachbereich des Kandidaten vorzubereiten; sie bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Promotionsausschusses. Über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen wird der Betroffene vor der Zulassung als Doktorand informiert.
- (4) Über die von einem Doktoranden erbrachten Studienleistungen werden Leistungsnachweise erstellt. Wird eine Studienleistung nicht erfolgreich erbracht, kann ein Doktorand diese im jeweils nächsten Semester wiederholen. Hierdurch kann eine

Verlängerung des Promotionsstudiums entstehen. Leistungsnachweise für alle Studienleistungen des Promotionsstudiums sind eine Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

- (5) Für die Durchführung des Promotionsstudiums werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Freie und Private Akademie Herisau in ihrer Gebührenordnung.
- (6) Der Promotionsausschuss kann dem Promotionsstudium gleichwertige Leistungsnachweise anerkennen.

III. Abschnitt: Eröffnung des Promotionsverfahrens, Dissertation, Rigorosum und Disputation

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand beantragt die Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Senat der Freien und Privaten Akademie Herisau. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung gemäß § 7 Absatz 3,
- Leistungsnachweise des Promotionsstudiums,
- eine Erklärung, dass nicht an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ein Promotionsverfahren beantragt wurde,
- eine Erklärung, dass die Arbeit nicht bereits bei einer Promotion als Dissertation gedient hat oder einer anderen Hochschule vorgelegen hat oder vorliegt.

(2) Das Promotionsverfahren umfasst die Begutachtung der Dissertation, ihre Disputation und die Durchführung des Rigorosums.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein vom Bewerber vorzuschlagendes und vom Promotionsausschuss zu genehmigendes Thema zum Gegenstand haben. Die Dissertation muss eine eigenständige beachtliche Leistung sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft im Sinne der Annäherung von Theorie und Praxis liefern.

(2) Die Dissertation kann in folgenden Sprachen abgefasst werden:

- Deutsch,
- Italienisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

(3) Die Dissertation ist vom Doktoranden in einer für druckreif erachteten maschinengeschriebenen und gebundenen Form (Format A4 und eineinhalbfacher Zeilenabstand) in drei Exemplaren einzureichen.

(4) In der Dissertation ist zusammenfassend anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind. Eine Versicherung mit folgendem Wortlaut ist in die Dissertation einzuheften:

“Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten; weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch nicht veröffentlicht worden.”

- (5) Eine Arbeit, die bereits bei einer Promotion als Dissertation gedient hat oder die einer anderen Hochschule vorgelegen hat und nicht als Dissertation angenommen worden ist, darf nicht eingereicht werden.
- (6) Bereits veröffentlichte Abhandlungen können nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (7) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Ausschuss die Dissertation unter Ansetzung einer Frist zur Behebung des Mangels an den Doktoranden zurück.
- (8) Der Promotionsausschuss gibt die Dissertation nach Einreichen unverzüglich an den Erstgutachter und den Zweitgutachter weiter, sofern alle formalen Anforderungen erfüllt sind. Der Erstgutachter ist Berichterstatter.

§ 8

Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichen der Dissertation

- (1) Der Doktorand kann vor Einreichen der Dissertation die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert.
- (2) Der Promotionsausschuss kann fünf Jahre nach Beginn des Doktorandenverhältnisses dieses für beendet erklären, wenn kein ausreichender Fortgang der Arbeit des Doktoranden festzustellen ist. Der Doktorand ist vorher zu hören. Der Promotionsausschuss kann das Doktorandenverhältnis um weitere zwei Jahre verlängern, wenn der Betreuer der Arbeit bestätigt, dass der Doktorand den fehlenden Fortgang nicht zu vertreten hat und die Fertigstellung der Dissertation in diesem Zeitraum gesichert scheint.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatter für die Dissertation. Zum Erstberichtersteller soll der Betreuer der Dissertation bestellt werden. Zum Zweitberichtersteller wird ein Professor der Freien und Privaten Akademie Herisau bestellt.

- (2) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in besonders begründeten Fällen zum Berichtersteller bestellt werden, wer nicht dieser Hochschule angehört.
- (3) Jeder Gutachter erstellt ein Gutachten über die Dissertation, das eine Empfehlung darüber enthält, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Eine Empfehlung zur Annahme muss mit einer Benotung der Dissertation nach § 12 verbunden sein. Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Übergabe der Dissertation vorgelegt werden.
- (4) Stimmen die Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit überein und gehen keine abweichenden Stellungnahmen nach Absatz (2) ein, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen oder abgelehnt ist. Stimmen die Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder gehen abweichende Stellungnahmen nach Absatz (3) ein, so entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann dazu weitere Gutachten anfordern.
- (5) Wird die Dissertation nicht angenommen, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden, ohne dass ein Rigorosum oder eine Disputation stattfindet. Der Doktorand wird hierüber schriftlich benachrichtigt. Wird die Dissertation angenommen, so wird das Promotionsverfahren gemäß § 13 ff. dieser Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (6) Die eingereichten Dissertationen werden nicht ausgelegt. Sie verbleiben im Eigentum der Universität und werden während 15 Jahren im Archiv aufbewahrt.

§ 10

Verbesserung der Dissertation

- (1) Ist die Dissertation von einem oder beiden Gutachtern als annahmereif, aber der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden, so wird sie dem Kandidaten vom Promotionsausschuss einmal zur Umarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist zurückgegeben.
- (2) Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

§ 11

Rigorosum und Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission für die Durchführung von Rigorosum und Disputation.

- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Mitglieder der Promotionskommission und den Doktoranden zum Rigorosum und zur Disputation ein. Zwischen der Annahme der Dissertation und dem Termin von Rigorosum und Disputation sollen nicht mehr als drei Monate (ungerechnet die Semesterferien) verstreichen. Der Doktorand hat den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen. Versäumt er diesen Termin ohne angemessene Entschuldigung, so gilt die Promotion als nach Rigorosum und Disputation nicht bestanden.
- (3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Über den Verlauf der Disputation wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Der Doktorand stellt die Dissertation in der Disputation in einem kurzen Vortrag (maximal 15 Minuten) vor; die anschließende Diskussion bezieht Gutachten und eventuelle Stellungnahmen ein.
- (4) Das Rigorosum dient dazu, die Fachkenntnisse des Kandidaten in seinem Fachgebiet zu prüfen, in dem auch seine Dissertation ihr Schwergewicht hat.
- (5) Die Disputation soll zeigen, dass der Kandidat die in der Dissertation entwickelten Erkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion vorstellen, begründen und verteidigen kann und dass er diese Erkenntnisse im Rahmen des Faches insgesamt einordnen kann.
- (6) An Rigorosum und Disputation nehmen alle Mitglieder der Promotionskommission als Prüfer teil. Sie werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Dauer der Disputation sollte 40 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet in der Sprache statt, in der auch die Dissertation verfasst wurde.
- (7) Die Promotionskommission setzt die Noten für das Rigorosum und die Disputation und die Gesamtnote der Promotion nach § 12 fest. Ein nicht bestandenenes Rigorosum und eine nicht bestandene Disputation können jeweils einmal wiederholt werden.
- (8) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in besonders begründeten Fällen zum Berichterstatter und Prüfenden bestellt werden, wer nicht dieser Hochschule angehört.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an das Rigorosum und die Disputation entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, gegebenenfalls auch der Zusatzgutachten und der Ergebnisse von Rigorosum und Disputation, ob der Doktorand zu promovieren ist. Können sich die Mitglieder der Promotionskommission nicht einigen, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

“summa cum laude”	- ausgezeichnet	-	(0) 28-30
“magna cum laude”	- sehr gut	-	(1) 25-27
“cum laude”	- gut	-	(2) 22-24
“rite”	- genügend	-	(3) 18-21
“insufficenter”	- ungenügend	-	unter 18 Punkten

(3) Die Gutachter setzen nach erfolgter Disputation die Note der Dissertation in den Grenzen der Einzelbenotung nach Absatz (2) fest. Sollten sich die Gutachter nicht auf eine Note einigen, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission setzt auch die Noten des Rigorosums und der Disputation sowie die Gesamtnote fest. Dabei werden die Leistungen aus der Dissertation, dem Rigorosum und der Disputation gewichtet. Der Doktorand kann jedoch nur dann promoviert werden, wenn keine der geforderten Leistungen mit der Note “insufficenter” (ungenügend) bewertet worden ist. Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

(2) Die Vorlage einer neuen Dissertation ist erforderlich, wenn seit dem Zeitpunkt der nichtbestandenen Prüfung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist.

§ 14

Informationsrecht des Doktoranden

(1) Nach Schluss des Prüfungsverfahrens wird dem Doktoranden Einsicht in seine Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch Einsicht in die Gutachten zur Dissertation gewährt. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Namen der Gutachter nicht bekannt werden.

(2) Ein Exemplar der Dissertation, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten; ein Exemplar der Dissertation erhält der Doktorand abgestempelt zurück.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Kandidat kann die Dissertation nach bestandener Prüfung in der von der Promotionskommission genehmigten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Dissertation darf nur dann veröffentlicht werden, wenn eventuelle Änderungsaufgaben erfüllt sind. Die Akademie ist über die Absicht der Veröffentlichung zu informieren.
- (2) Eine Publikation der Dissertation durch die Universität ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monografie, in einer Schriftenreihe oder als Aufsatz in einer Zeitschrift erscheinen, sind zwei Exemplare bzw. Sonderdrucke an die Hochschule unentgeltlich abzuliefern.

§ 16

Vollzug der Promotion

Hat der Doktorand die Prüfungen bestanden, so vollzieht der Präsident der Freien und Privaten Akademie Herisau und die Prüfungskommission die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunde enthält das Datum von Rigorosum und Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiter der Dissertation und die Benotung der Promotionsleistung. Sie wird von dem Präsidenten der Freien und Privaten Akademie Herisau unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien und Privaten Akademie Herisau versehen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrads

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang wissentlich getäuscht hat oder aus eigenem Verschulden wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, kann der Promotionsausschuss den Vollzug der Promotion verweigern und die Promotion für ungültig erklären.
- (2) Der Senat der Universität kann den Doktorgrad aus wichtigem Grund aberkennen. Der Doktorgrad wird insbesondere aberkannt, wenn sich die Merkmale des Absatzes (1) nachträglich herausstellen.
- (3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion oder die Aberkennung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Die Freie und Private Akademie Herisau kann in Anerkennung besonderer Leistungen oder in Würdigung besonderer Verdienste nicht finanzieller Natur den Grad des Doktor der Industriellen Wissenschaften (Dr. sc. ind. h.c.) ehrenhalber verleihen.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Senat der Freien und Privaten Akademie Herisau auf Antrag des Präsidenten oder eines Professors der Freien und Privaten Universität Herisau. Dem Antrag sind mindestens zwei Gutachten anderer Professoren beizufügen, welche die Leistungen und Verdienste des Vorgeschlagenen würdigen. Antrag und Gutachten werden in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Senats behandelt. Die Ehrenpromotion ist durch den Senat beschlossen, wenn mindesten 3/4 der dem Senat angehörenden Professoren mit Ja stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (3) Die Ehrenpromotion vollzieht der Präsident der Freien und Privaten Universität Herisau durch Überreichung einer von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel der Freien und Privaten Akademie Herisau versehenen Urkunde. In der vom Präsidenten unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste des Promovierten zu würdigen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Freien und Privaten Akademie Herisau vom 1. Januar 1983 außer Kraft.

Freie und Private Akademie Herisau